

Muster für Information über den Umgang mit sogenannten Selbsttests (vom Arbeitnehmer selbst durchgeführt)

Sehr geehrte Mitarbeiter/Innen,

hiermit informieren wir Sie, dass wir Ihnen die Möglichkeit geben, sich durch einen Selbsttest auf das SARS CoV2 Virus zu testen.

Die Selbsttests erhalten Sie (Ort und Zeit) , .../ Woche.

Dies ist ein freiwilliges Angebot von uns als Arbeitgeber an Sie. Die Kosten des Selbsttests tragen wir als Arbeitgeber.

Nur ggfs.:

Angesichts erhöhter Infektionsgefahr haben wir diesen Test in unser Arbeitsschutzkonzept integriert und fordern Sie auf, dieses Angebot wahrzunehmen. *(Eine Verpflichtung der Arbeitnehmer besteht nur nach Abwägung der beiderseitigen Interessen. Bei erhöhter Infektionsgefahr kann das Hygienekonzept des Arbeitgebers eine verpflichtende Testung rechtfertigen. In der Regel ist das Angebot jedoch freiwillig – sowohl auf Seiten des Arbeitgebers als auch auf Seiten der Arbeitnehmer).*

Für den Fall, dass der Selbsttest positiv ist, ist wie folgt vorzugehen:

- 1.) Sie sind verpflichtet, dies umgehend uns, als Arbeitgeber mitzuteilen. Bitte wenden Sie sich an..... *(dies muss so organisiert sein, dass der Getestete mit seinem positiven Selbsttest nicht noch durch den gesamten Betrieb laufen sollte...)*
- 2.) Auf jeden Fall müssen Sie umgehend einen PCR-Test durchführen lassen, um zu prüfen, ob Sie wirklich infiziert sind.
- 3.) Bis zur Klärung verlassen Sie bitte umgehend das Betriebsgelände und begeben sich in Selbstisolation. Bitte teilen Sie uns mit, wann und wo Sie den PCR Test gemacht haben und wie das Ergebnis ausgefallen ist. *(Hier bitte genau ausführen, wann sich der Mitarbeiter wo wieder melden soll.)*

Zur Kenntnis genommen

Unterschrift AN

Muster für Information über den Umgang mit Schnelltests

Hiermit informieren wir Sie, dass wir Ihnen die Möglichkeit geben, sich durch einen Schnelltest auf das SARS CoV2 Virus zu testen.

Die Schnelltests sind wie folgt organisiert... (Ort und Zeit) , .../ Woche.

Dies ist ein freiwilliges Angebot von uns als Arbeitgeber an Sie.

Nur ggfs.:

Angesichts erhöhter Infektionsgefahr haben wir diesen Test in unser Arbeitsschutzkonzept integriert und fordern Sie auf, dieses Angebot wahrzunehmen. *(Dies ist eine individuelle Entscheidung der Arbeitgeber – grundsätzlich ist das Angebot freiwillig – sowohl auf Seiten des Arbeitgebers als auch auf Seiten der Arbeitnehmer).*

Hiermit informieren wir Sie über die Weitergabe eines positiven Testergebnisses:

1. Meldung eines positiven Testergebnisses durch die testende Person
Ein positives Schnelltestergebnis muss durch die testende Person dem Gesundheitsamt gemeldet werden (§ 8 IfSG).
2. Der positive Schnelltest muss anschließend durch einen PCR-Test überprüft werden.

Zur Kenntnis genommen

Wenn Schnelltests angeboten werden: Hier ist eine zusätzliche Einverständniserklärung erforderlich:

Angaben zur Person:

Name, Vorname, Kontaktdaten

Einverständniserklärung:

Hiermit erteile ich die ausdrückliche Einwilligung zur Durchführung eines Abstrichs im Nasen-Rachen-Raum (Nasopharynx) mit anschließendem Antigen-Schnelltest und/oder PCR-Test zum Nachweis einer akuten COVID-19-Erkrankung/Infektion mit SARS-CoV-2.

Zur Durchführung des geplanten Tests zum Nachweis einer akuten SARS-CoV-2-Infektion/ COVID-19-Erkrankung ist zunächst die Entnahme von Untersuchungsmaterial erforderlich. Dies erfolgt mittels eines Abstrichs im Nasen-Rachen-Raum (Nasopharynx). Der Abstrich erfolgt regelhaft durch medizinisch geschultes Personal oder zumindest geeignetes und geschultes Personal.

Diese Entnahme ist in den meisten Fällen medizinisch unbedenklich. Folgende Unannehmlichkeit/Risiken können auftreten:

- Reizung der Nasenschleimhäute
- Würgereiz
- Blutungen im Entnahme-Raum
- Atemnot/Atembeklemmungen
- Niesen/Husten/Verschlucken

Im Anschluss an die Entnahme des Untersuchungsmaterials wird entweder noch vor Ort ein Antigen-Schnelltest durchgeführt oder die Probe zur Durchführung eines PCR-Tests an ein mit uns kooperierendes, akkreditiertes Labor übersandt. Die Auswertung des Schnelltests sowie die Befundmitteilung erfolgen vor Ort. Über die Modalitäten der Auswertung und Befundmitteilung im Falle des PCR-Tests informieren wir Sie gerne vor Ort.

Sofern eine akute Infektion mit SARS-CoV-2 bzw. eine Erkrankung an COVID-19 nachgewiesen werden sollte(n), handelt es sich hierbei um eine meldepflichtige Infektion/Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz. In diesem Fall müssen Ihre personenbezogenen Daten zusammen mit dem positiven Testergebnis von uns bzw. im Falle des PCR-Test von dem Labor verpflichtend den zuständigen Gesundheitsbehörden gemeldet/übermittelt werden.

Bitte beachten Sie außerdem, dass Sie nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen trotz eines negativen Tests ansteckend/infektiös sein könnten.

Die bei den Untersuchungen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verarbeitet und genutzt werden (entsprechend § 25 Abs. 3 Satz 4 IfSG). Erklärung durch den Beschäftigten

Ich habe den vorstehenden Text sowie die in Anlage befindlichen Hinweise zur Datenverarbeitung gelesen, verstanden und akzeptiert.

Durch die Unterzeichnung dieses Dokumentes erkläre ich mich mit den geplanten Untersuchung/en, der hierfür erforderlichen Proben-Entnahme einverstanden. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Gelegenheit hatte, Antworten auf alle meine (medizinischen) Fragen zu erhalten und mir vor der Einwilligung ausreichend Bedenkzeit eingeräumt worden ist.

Unterschrift

Name, Vorname des Arbeitnehmers

Ort Datum

Unterschrift AN